_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 11
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 14.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 28.10.1999

3. Instanz

Datum 08.02.2001

Die Revision der KlĤgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. Oktober 1999 wird zurļckgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Rechtsstreit betrifft die Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung von Arbeitslosenhilfe (Alhi).

Die Klägerin bezog seit 15. Februar 1992 Alhi. FÃ⅓r die Zeit ab 1. Juli 1992 wurde ihr von der Universität Hannover ein Promotionsstipendium nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und kÃ⅓nstlerischen Nachwuchses (GradFöG) in Höhe von 1.200 DM monatlich bewilligt. Dieses Stipendium erhielt die Klägerin bis einschlieÃ∏lich 16. Juni 1993.

Im Dezember 1991 hatte die Klägerin gegenüber dem zuständigen Arbeitsamt angegeben, sie beziehe voraussichtlich ab April 1992 ein Stipendium, werde sich

aber vorher noch abmelden. Tatsächlich erfolgte eine "Abmeldung" jedoch nicht. Von der Bewilligung des Stipendiums und dem Beginn der Zahlungen ab Juli 1992 erfuhr die Beklagte erst am 8. Februar 1993. Sie lehnte daraufhin einen Antrag der Klägerin auf Weiterbewilligung von Alhi fþr die Zeit ab 15. Februar 1993 ab (Bescheid vom 3. Dezember 1993); auf Antrag bewilligte sie erst wieder Alhi fþr die Zeit ab 17. Juni 1993, nachdem die Klägerin auf das Stipendium verzichtet hatte. Die im Februar 1992 verfügte Alhi-Bewilligung für den Bewilligungsabschnitt 15. Februar 1992 bis 14. Februar 1993 hob die Beklagte nach Anhörung der Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 13. Februar 1993 auf und forderte Rþckerstattung des überzahlten Betrages von 12.508,60 DM (Bescheid vom 31. Januar 1994). Die gegen die genannten Bescheide gerichteten Widersprþche wies die Beklagte zurþck (Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1996).

Das Sozialgericht (SG) hat die ergangenen Bescheide insoweit aufgehoben, als die Beklagte die Aufhebung der Alhi nebst Rückforderung für mehr als 7.433,33 DM angeordnet hatte; es hat die Beklagte ferner zur Zahlung von Alhi ab 15. Februar 1993 unter Berücksichtigung von Einkommen in Höhe von 1.000 DM monatlich verurteilt; im übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Januar 1999). Das SG hat angenommen, die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin sei verf\(\tilde{A}\)\(\frac{1}{4}\)gbar gewesen, weil das GradFöG kein Beschäftigungsverbot aufstelle; das Stipendium sei jedoch abgesehen von einem anrechnungsfreien Betrag von 200 DM leistungsmindernd zu berücksichtigen. Das Landessozialgericht (LSG) hat dagegen auf Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen (Urteil vom 28. Oktober 1999). In den EntscheidungsgrÄ¹/₄nden hat das LSG ausgeführt: Die Beklagte habe die Leistungsbewilligung für den Zeitraum 1. Juli 1992 bis 13. Februar 1993 zu Recht mangels objektiver Verfügbarkeit aufgehoben. Diese setze voraus, da̸ der Arbeitslose die gesuchte Beschäftigung auch ausüben dürfe. Die Klägerin habe sich mit der Beantragung und dem Bezug des Promotionsstipendiums den diesen Sachverhalt regelnden Normen unterworfen. § 7 GradFöG bestimme, daÃ∏ eine Förderung während einer BerufstĤtigkeit, die einen Umfang von vier Wochenstunden übersteige, ausgeschlossen sei. Zweck dieser Regelung wie auch der anderer Bestimmungen des GradFöG sei es, daÃ∏ die Stipendiaten bei Alimentierung zwecks Promotion ihre gesamte Arbeitskraft der Dissertation widmeten. Diese rechtliche Bindung der Klägerin werde nicht dadurch aufgehoben, daÃ∏ sie nach ihren Angaben bereit gewesen sei, im Falle eines Arbeitsangebots die Promotion und das Stipendium zu beenden, was allerdings nach ihrem Verhalten ab 8. Februar 1993 zweifelhaft erscheine. Rechtsgrundlage für die rückwirkende Aufhebung der Alhi-Bewilligung sei <u>§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2</u> Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) iVm § 152 Abs 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG); die Klägerin habe ihre Anzeigepflicht, die ihr ebenso bekannt gewesen sei wie der leistungsrechtliche Zusammenhang zwischen dem Stipendium und dem Alhi-Bezug, schuldhaft verletzt, wie sich im einzelnen aus ihrem Verhalten ergebe. Nach rechtmäÃ∏iger Aufhebung der Leistungsbewilligung innerhalb der Jahresfrist (§ 48 Abs 4, § 45 Abs 4 Satz 2 SGB X) sei die überzahlte Alhi gemäÃ∏ <u>§ 50 Abs 1 SGB X</u> in der von der Beklagten zutreffend berechneten HĶhe zu erstatten.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Klägerin die Verletzung des § 103 AFG; zusÃxtzlich macht sie eine Verletzung der GrundsÃxtze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs geltend. § 7 GradFöG könne nicht im Sinne eines Verbots der Aufnahme einer über vier Wochenstunden hinausgehenden BeschÄxftigung verstanden werden; die Vorschrift normiere lediglich als Konsequenz einer solchen BeschĤftigung, daÄ∏ die FĶrderung entfalle. Eine Verpflichtung, eine vier Wochenstunden übersteigende BeschÄxftigung zu unterlassen, bestehe nicht. Die Promotion und ihre staatliche FĶrderung dienten neben dem wissenschaftlichen Aspekt auch der Verbesserung der Vermittlungschancen der Gefä¶rderten auf dem Arbeitsmarkt. Die UniversitĤt habe ausdrücklich bestätigt, daÃ∏ ein Abbruch des Stipendiums oder eine Unterbrechung für einen längeren Zeitraum möglich und zB die Aufnahme einer zwischenzeitlich gefundenen ErwerbstĤtigkeit durchaus üblich sei. Dies unterstreiche, da̸ der Stipendiat durch den Bezug der Förderung nicht gehindert sein solle, sich eine ErwerbstÄxtigkeit zu suchen. Das LSG habe auch den Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs in keiner Weise gewürdigt. In regelmäÃ∏igen Besprechungsterminen habe die Klägerin mit Mitarbeitern der Beklagten erĶrtert, ein Stipendium für eine Promotion beantragen zu wollen. Sie sei aber zu keiner Zeit darauf hingewiesen worden, da̸ mit der Bewilligung des Stipendiums der Anspruch auf Alhi entfalle. Zu diesem Hinweis seien die Mitarbeiter der Beklagten verpflichtet gewesen. WĤre sie pflichtgemäÃ∏ aufgeklärt worden, hätte sie das Stipendium nicht in Anspruch genommen. Der durch die Pflichtverletzung verursachte Schaden sei in der Rückerstattungsforderung sowie der Nichtbewilligung von Alhi für die Zeit ab 15. Februar 1993 zu sehen.

Die Klägerin beantragt (sinngemäÃ□),

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. Oktober 1999 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 14. Januar 1999 zurĽckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hÃxIt das Urteil des LSG fÃ1/4r zutreffend.

Ш

Die Revision ist unbegründet. Das Urteil des LSG enthält keine Verletzung revisiblen Rechts. Ausgehend vom GradFöG hat das LSG zu Recht entschieden, daÃ∏ die Klägerin in der Zeit ab 1. Juli 1992 der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stand, weshalb die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Alhi nicht erfüllt waren (§ 134 Abs 4 Satz 1, §Â§ 100, 103 AFG).

Die Voraussetzung der Verf $\tilde{A}^{1/4}$ gbarkeit erf $\tilde{A}^{1/4}$ Ilt nach $\frac{\hat{A}\S 103 \text{ Abs } 1 \text{ Satz } 1 \text{ Nr } 1 \text{ AFG}}{\text{nur, wer eine zumutbare, nach } \frac{\hat{A}\S 168 \text{ AFG}}{\text{die Beitragspflicht begr} \tilde{A}^{1/4}$ ndende

BeschĤftigung unter den ļblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf. Nach den Ausführungen des LSG durfte die Klägerin nach dem GradFĶG in der zu beurteilenden Zeit ab 1. Juli 1992 wegen der Inanspruchnahme des Promotionsstipendiums eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nicht ausüben. Da das GradFöG niedersĤchsisches Landesrecht ist und sein Geltungsbereich sich nicht ļber den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, kann die Revision nach § 162 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht darauf gestützt werden, daÃ∏ das LSG dieses Gesetz unrichtig angewendet habe. Vielmehr ist die Entscheidung des LSG über Bestehen und Inhalt der Vorschriften dieses Gesetzes für den Senat gemäÃ∏ § 202 SGG, \hat{A} § 562 Zivilproze \tilde{A} \square ordnung bindend (vgl BSGE 56, 259, 262 = SozR 2200 § 385 Nr 8). Das LSG hat ausdrücklich festgestellt, daÃ∏ Stipendiaten wie die KIägerin nach Sinn und Zweck der Bestimmungen des GradFöG ihre volle Arbeitskraft der Vorbereitung der Promotion zu widmen hatten. Der Senat hat deshalb davon auszugehen, da̸ es der Klägerin â∏∏ solange sie das Stipendium in Anspruch nahm â∏∏ unmöglich war, neben der Promotionstätigkeit noch mehr als kurzzeitig und damit beitragspflichtig beschäßtigt zu sein (vgl ŧŧ 168, 169a AFG) bzw sich insoweit auf Arbeitssuche zu begeben und sich aktuell der Arbeitsvermittlung zur VerfA¼gung zu stellen (vgl BSG Urteil vom 5. November 1998, B 11 AL 35/98 R, DBIR 4502 AFG § 103).

Nicht zu beanstanden ist das angefochtene Urteil auch, soweit es die mit Bescheid vom 31. Januar 1994 vorgenommene rýckwirkende Aufhebung der im Februar 1992 verfýgten Alhi-Bewilligung für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 13. Februar 1993 sowie die der Aufhebung entsprechende Rýckerstattungsforderung als rechtmÃxÃjig angesehen hat. Zutreffend hat das LSG insoweit § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X, § 152 Abs 3 AFG und § 50 Abs 1 SGB X herangezogen.

Nach $\hat{A}\S$ 48 Abs 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tats \tilde{A} \sharp chlichen oder rechtlichen Verh \tilde{A} \sharp ltnissen, die bei seinem Erla \tilde{A} \sharp vorgelegen haben, eine wesentliche \tilde{A} \sharp nderung eintritt. Wesentlich ist jede tats \tilde{A} \sharp chliche oder rechtliche \tilde{A} \sharp nderung, die sich auf Grund oder H \tilde{A} \sharp nhe der bewilligten Leistung auswirkt (BSGE 78, 109, 111 = SozR 3-1300 \hat{A} \S 48 Nr 48 mwN). Eine solche \tilde{A} \sharp nderung ist ab 1. Juli 1992 mit dem Bezug des Stipendiums eingetreten. Eine (r \tilde{A} \sharp 4ckwirkende) Aufhebung zum Zeitpunkt der \tilde{A} \sharp nderung der Verh \tilde{A} \sharp ltnisse kommt in Betracht, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Mitteilung wesentlicher f \tilde{A} \sharp 4r ihn nachteiliger \tilde{A} \sharp 2 nderungen vors \tilde{A} \sharp 4zlich oder grob fahrl \tilde{A} \sharp 4ssig nicht nachgekommen ist (\tilde{A} \S 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X). Nach den tats \tilde{A} \sharp 4chlichen Feststellungen des LSG hat die

Klägerin gewuÃ□t, gemäÃ□ § 60 Abs 1 Nr 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) zur unverzüglichen Mitteilung des Eintritts der Ã□nderung verpflichtet zu sein. Ebenso war der Klägerin nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG der leistungsrechtliche Zusammenhang zwischen dem Stipendium und dem Alhi-Bezug bekannt, weshalb die Klägerin auch wuÃ□te, daÃ□ die Ã□nderung für sie im Hinblick auf den Alhi-Anspruch nachteilig war. Das LSG hat damit die vorsätzliche Verletzung einer Mitteilungspflicht festgestellt (vgl Steinwedel in KassKomm, § 48 SGB X RdNr 43) mit der Folge der Berechtigung der Beklagten zur Aufhebung der Alhi-Bewilligung zum Zeitpunkt der Ã□nderung der Verhältnisse (1. Juli 1992) nach § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob eine Aufhebung fþr die Vergangenheit auch auf § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 3 oder Nr 4 SGB X hätte gestützt werden können.

Die Aufhebung der Alhi-Bewilligung hatte nach <u>§ 152 Abs 3 AFG</u> idF des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993, BGBI I 2353, ohne Ausübung von Ermessen mit Wirkung vom Zeitpunkt der ̸nderung der Verhältnisse zu erfolgen. § 152 Abs 3 AFG â∏∏ in der vorgenannten Fassung in Kraft ab 1. Januar 1994 â∏ ist auf alle Aufhebungsbescheide anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 ergangen sind, also auch auf den hier zu beurteilenden Bescheid vom 31. Januar 1994 (BSG SozR 3-4100 § 117 Nr 13; SozR 3-4100 § 152 Nr 8). Der vorgenannte Aufhebungsbescheid ist auch innerhalb der Jahresfrist nach <u>§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB</u> X â∏ entsprechend anwendbar \tilde{A}^{1} 4ber \hat{A} 8 48 Abs 4 SGB X â∏ ergangen, da die Beklagte erst am 8. Februar 1993 Kenntnis von den eine Aufhebung für die Vergangenheit rechtfertigenden Tatsachen erhalten hat. Ist somit die von der Beklagten vorgenommene Aufhebung der Alhi-Bewilligung rechtmĤÃ∏ig, ist die Klägerin gemäÃ∏ <u>§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X</u> auch zur Erstattung des überzahlten Betrages in der bindend festgestellten Höhe von 12.508,60 DM verpflichtet.

Entgegen dem Vortrag der Revision IäÃ∏t sich ein fþr die KIägerin günstigeres Ergebnis auch nicht aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch herleiten. Dieser hat zur Voraussetzung, daÃ∏ der Sozialleistungsträger eine ihm obliegende Pflicht, insbesondere zur Auskunft und Beratung (§Â§ 14, 15 SGB I), verletzt hat und zwischen der Pflichtverletzung und dem Nachteil des Betroffenen ein ursächlicher Zusammenhang besteht (BSGE 71, 17, 22 = SozR 3-4100 § 103 Nr 8; 76, 84, 90 = SozR 3-8825 § 2 Nr 3 mwN). Ob eine Pflicht der Beklagten nach den vom LSG festgestellten tatsächlichen Umständen überhaupt verletzt ist, kann dahinstehen; denn jedenfalls fehlt es am ursächlichen Zusammenhang. Das LSG hat im Rahmen seiner Ausführungen zu § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X festgestellt, daÃ∏ die Klägerin den leistungsrechtlichen Zusammenhang zwischen Stipendium und dem Bezug von Alhi kannte, und zwar von Anfang an. Dann aber kann auf eine unterbliebene Belehrung der Klägerin nicht zurückzuführen sein, daÃ∏ sie infolge der Inanspruchnahme des Stipendiums den Alhi-Anspruch verlor.

Die Revision muÃ□ deshalb erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024